



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft

Vorwort

Zum 1.1.2007 ist in der Schweiz das Partnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Gleichgeschlechtliche Paare können nun ihre Partnerschaft zivilstandesamtlich registrieren lassen und erhalten damit einen rechtlich verbindlichen, der Ehe gleichgestellten Rahmen. Die eingetragenen Paare erhalten Sicherheit und klare Regelungen in vielen Fragen des partnerschaftlichen Alltags und übernehmen gleichzeitig Verpflichtungen, die gemäss der Schweizer Gesetzgebung einer verbindlichen Partnerschaft entsprechen.

Im 2008 haben im Kanton Bern 110 (SDA 1.1.2009) Paare von der Möglichkeit Gebrauch gemacht ihre Partnerschaft registrieren zu lassen. Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie Informationen wie Sie vorgehen müssen um Ihre Partnerschaft registrieren zu lassen, und welche rechtlichen Auswirkungen dieses Lebensbündnis für Sie und Ihre Partnerin / Ihren Partner hat.

Die Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen und Partner sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB im Anhang XVI geregelt. Weitere Bestimmungen betreffend der eingetragenen Partnerschaft befinden sich in den einzelnen Kapiteln des ZGB, sofern die Bestimmungen des Eherechts auf die eingetragene Partnerschaft Anwendung gefunden haben.

Zusätzliche Regelungen sind im Obligationenrecht, im Ausländerrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Steuerrecht, im Internationalen Privatrecht, im Bäuerlichen Boden- und Pachtrecht usw. festgehalten. Die vorliegende Broschüre bezieht sich im wesentlichen auf die Bestimmungen des ZGB.

1. Die Eintragung der Partnerschaft

1.1 Voraussetzungen und Eintragungshindernisse

Die eingetragene Partnerschaft steht ausschliesslich Personen des gleichen Geschlechts offen und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- beide Personen müssen das 18 Lebensjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- sie dürfen nicht verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- es darf keine verwandtschaftliche Beziehung in direkter aufsteigender oder absteigender Linie und keine geschwisterliche oder halbgeschwisterliche Verwandtschaft bestehen.
- eine der beiden Personen muss die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

1.2 Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft

Um Ihre Partnerschaft eintragen zu lassen, wenden Sie sich an das Zivilstandsamt an Ihrem Wohnort oder dem Ihrer Partnerin / Ihres Partners. Hier erhalten Sie das Gesuchsformular. Nach Eingang Ihres Gesuchsformulars und den erforderlichen Dokumenten:

- Personenstandsausweis und Niederlassungsbewilligung oder Wohnsitzbestätigung für Schweizer Bürger und Bürgerinnen,
- Wohnsitzbestätigung sowie vom Heimatstaat ausgestellte Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Name, Abstammung, Zivilstand und Staatsangehörigkeit, Pass oder Identitätskarte für Ausländer und Ausländerinnen,

müssen beide Personen gegenüber der Zivilstandsbeamtin / dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie sämtliche Voraussetzungen für die Eintragung ihrer Partnerschaft erfüllen. Im Anschluss daran wird das Gesuch überprüft.

1.3 Die Eintragung (Begründung der eingetragenen Partnerschaft)

Die Eintragung selber kann direkt nach Abschluss des Verfahrens oder spätestens nach drei Monaten erfolgen. Das Zivilstandsamt kann frei gewählt werden. Der Zivilstandsbeamte / die Zivilstands-

beamtin beurkundet die Erklärung des Paares und lässt beide Partnerinnen oder Partner die Urkunde unterschreiben. Anschliessend wird der Partnerschaftsausweis ausgestellt. Eine Zeremonie ist nicht automatisch vorgesehen, kann auf Wunsch aber mit dem betreffenden Zivilstandsamt abgesprochen werden.

1.4 Anerkennung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

Das Anerkennungs-gesuch ist der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land mit den Dokumenten über die eingetragene Partnerschaft einzureichen. Diese wird die Dokumente auf ihre Echtheit überprüfen und beglaubigen. Falls nötig wird eine Übersetzung in eine der Schweizer Amtssprachen gemacht. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens werden die Dokumente an die Kantonale Aufsichtsbehörde des Zivilstandsamtes weitergeleitet. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde eine Bewilligungsverfügung. Die Partnerschaft wird nun im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) eingetragen.

2. Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

2.1 Zivilstand

Auf amtlichen Formularen und im Kontakt mit Behörden wird nach dem Zivilstand / Personenstand gefragt. Dieser lautet nun „in eingetragener Partnerschaft“. Nach gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft oder nach Tod des Partners / der Partnerin lautet der Zivilstand: „aufgelöste Partnerschaft“.

2.2 Name

Die eingetragene Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf das Namensrecht. Es besteht aber für eingetragene Paare die Möglichkeit einen Allianznamen zu tragen, bei dem beide Familiennamen mit einem Bindestrich verbunden werden, z.B. Manuela Wert – Müller und Petra Müller - Wert. Die Namen sind nicht amtlich und werden nicht im Zivilstandsregister eingetragen. Die Allianznamen

können aber auf Wunsch im Pass und in der ID eingetragen werden.

Können meine Partnerin und ich uns für einen gemeinsamen Namen entscheiden?

Nach Schweizerischem Recht ist diese Namensform nicht wählbar. Wenn Sie aus einem anderen Land kommen, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder dem Schweizer Konsulat ihr nationales Namensrecht wählen (Art. 37 Abs.2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht IPRG, SR 291). In einigen Ländern (z.B. Skandinavien, Deutschland) ist es möglich, einen gemeinsamen Namen zu führen.

2.3 Bürgerrecht

Eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizerinnen und Schweizern erfüllen die Voraussetzungen für die *ordentliche* Einbürgerung wenn sie:

- insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben, davon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung,
- seit mindestens 3 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Anders als bei ausländischen Ehepartnerinnen / Ehepartner von Schweizer Bürgern besteht für ausländische Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung.

3. Der Alltag

3.1 Allgemeine Informationen

Durch die Begründung der eingetragenen Partnerschaft sind Sie mit Ihrem Partner / Ihrer Partnerin zu einer Lebensgemeinschaft verbunden und erhalten die Anerkennung als nächste Angehörige. Sie haben das Besuchsrecht im Spital oder Gefängnis, wenn nur die engsten Angehörigen zugelassen sind und Sie haben ein Auskunftsrecht z.B. beim Arzt oder im Spital. Gemeinsam bestimmen Sie mit Ihrem Partner / Ihrer Partnerin, ob Sie in einer Wohnung zusammen leben wollen oder in zwei verschiedenen. Für binationale Paare gilt diese Wahlmöglichkeit allerdings nicht immer. Das Aus-

ländergesetz AuG verpflichtet Paare, zusammen zu leben, wenn eine Person Bürgerin oder Bürger eines Drittstaates ist (nicht EU Land) und sich mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhält.

3.2 Gestaltung des Zusammenlebens

Bei der Gestaltung ihres Zusammenlebens sind die Paare frei, solange sie sich einvernehmlich einigen können. Im Art. 12 PartG wird festgehalten, dass die Partnerinnen und Partner einander beistehen und aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Diese allgemeine rechtliche Umschreibung ist als Leitbild zu verstehen und erzielt erst dann ihre Wirkung, wenn ein Paar sein Zusammenleben nicht mehr einvernehmlich regeln kann.

3.3 Unterhalt

Die Partnerinnen und Partner verpflichten sich, gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Lebensgemeinschaft zu sorgen (Art. 13 PartG). Sie sind verpflichtet sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu geben (Art. 16 PartG). Als Versorgungsgemeinschaft einigen sie sich über die Aufteilung der Wohn- und Haushaltskosten und unterstützen sich gegenseitig bei Bedarf. Dieses kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine Person überwiegend die Haushaltsbesorgung leistet während die andere Person das überwiegende Einkommen erzielt. Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht kann das Gericht einen Unterhaltsbeitrag festlegen.

Ich bin arbeitslos und werde nun ausgesteuert. Kann ich Sozialhilfe beziehen?

Eingetragene Partnerinnen und Partner sind gegenseitig unterhaltsverpflichtet. Deshalb wird das Einkommen Ihrer Partnerin / Ihres Partners bei der Feststellung Ihrer Sozialhilfeansprüche berücksichtigt. Ob und wie viel er oder sie an Ihren Unterhalt beitragen muss, hängt von ihrem oder seinem Einkommen ab. Falls das Einkommen Ihrer Partnerin / Ihres Partners gemäss den Sozialhilferichtlinien nicht für Sie beide ausreicht, können Sie ergänzende Sozialhilfeleistungen beziehen.

3.4 Kinder.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können zur Zeit in der Schweiz keine gemeinsamen Kinder haben, denn sie sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (Art. 28 PartG). Es gibt allerdings parlamentarische Vorstösse mit dem Anliegen, eingetragenen Partnerschaften dieses Recht zuzusprechen, wie es in vielen anderen Ländern bereits üblich ist.

In vielen von gleichgeschlechtlichen Paaren begründeten Haushalten leben Kinder aus früheren Beziehungen und dieses hat der Gesetzgeber im Art. 27 PartG berücksichtigt. „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt“. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin eines Elternteils kann nicht das Sorgerecht für dessen Kind übernehmen. Im Rahmen der Beistandspflicht kann aber ein gebührender Beitrag an den alltäglichen Unterhalt erwartet werden, wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

3.5 Wohnen

Das Paar bestimmt selber ob es in einer gemeinsamen Wohnung oder an getrennten Wohnsitzen leben will. Eine gemeinsame Wohnung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der oder des Anderen gekündigt oder veräussert werden (Art. 14 PartG).

3.6 Steuern

Eingetragene Paare sind gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG Art. 9 Abs.1) Ehegatten gleichgestellt. Der Kanton Bern hat die Bundesvorgaben in sein Steuergesetz übernommen (StG Art. 10a). Die Einkommen beider, in eingetragener Partnerschaft lebenden, werden für die steuerliche Veranlagung zusammengezählt. Die Steuererklärung wird von den in eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam eingereicht.

Bestehen zwei selbständige Wohnsitze, richtet sich die Zuständigkeit der Veranlagungsbehörde nach der alphabetischen Reihenfolge. Herr Müller und Herr Albers werden in der Wohnsitzgemeinde von Herrn Albers veranlagt.

3.7 Sozialversicherungsrecht

Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Versicherungsrechts ATSG hält im Art. 13a fest: „Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht der Ehe gleichgestellt.“ Die Beiträge, die in dem genannten Zeitraum in die gebundene Vorsorge (AHV und BVG / II Säule) eingezahlt werden, dienen der Vorsorge beider Personen einer eingetragenen Partnerschaft. Die AHV Rente wird plafoniert, dies bedeutet, dass die Altersrente höchstens 150% einer Individualrente betragen wird. Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Partnerin oder des Partners möglich (Verordnung über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge Art. 3 Abs. 6).

Kann ich für meine Firmengründung das angesparte Vermögen meiner 3. Säule a (gebundene Selbstvorsorge) beziehen?

Sie können Gelder der 3. Säule a beziehen, wenn Ihr Partner / Ihre Partnerin hierfür die schriftliche Einwilligung gibt (Art. 4 Abs. 2 BVV2).

3.8 Güterrecht

Jeder Partner und jede Partnerin verfügt frei über das eigene Vermögen. Dieses entspricht der Gütertrennung im Eherecht. Es besteht die Möglichkeit die eingetragene Partnerschaft mit einem Vermögensvertrag dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 – 219 ZGB) zu unterstellen (Art. 25PartG). Der Vermögensvertrag muss notariell beurkundet werden.

Können wir uns auch zu einem späteren Zeitpunkt für einen Güterstandswechsel entscheiden?

Einen Güterstandswechsel können Sie zu jedem Zeitpunkt vornehmen, auch wenn Sie schon längere Zeit in Ihrer eingetragenen Partnerschaft leben. Voraussetzung ist, dass beide in der eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen dies wollen.

4. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft wird durch Tod, Verschollenenerklärung, Ungültigerklärung oder die gerichtliche Auflösung beendet. In dieser Broschüre werden die Auflösung durch Tod und durch das Gericht berücksichtigt.

4.1 Gerichtliche Auflösung und ihre Auswirkungen

Die gerichtliche Aufhebung kann auf gemeinsames Begehren (Art. 29 PartG) oder auf Klage (Art. 30 PartG) erfolgen.

Soll die Auflösung der Partnerschaft im beiderseitigen Einverständnis der Partnerinnen oder Partner erfolgen, so können Sie diese beim Gericht beantragen. Das Gericht hört Sie gemeinsam an und prüft ob das Begehren auf dem freien Willen beider Personen beruht. Hat das Paar bereits eine Vereinbarung über die Folgen der Aufhebung gemacht, so wird diese vom Gericht überprüft und genehmigt. Falls die Partnerinnen oder Partner sich nicht einigen können, kann das Gericht beauftragt werden über die Folgen der Aufhebung zu entscheiden.

Wenn nur eine Person die Aufhebung der eingetragenen Partnerschaft möchte, kann sie diese beim Gericht beantragen, sobald sie ein Jahr getrennt lebt.

4.1.1 Wohnung

Kann sich das Paar nicht über die Zuteilung der Wohnung einigen, kann das Gericht diese, unabhängig von den Eigentums- oder Mietverhältnissen, einer Person zuweisen, wenn diese aus dringenden Gründen darauf abgewiesen ist.

Ich bin mit meinem Sohn vor 3 Jahren zu meiner Partnerin gezogen. Er hat sich hier gut eingelebt, besucht seit 2 Jahren die Schule und hat hier seine Freunde. Kann meine Partnerin von mir verlangen, dass ich ausziehe, weil sie schon länger hier wohnt?

Es kommt darauf an, wie die Situation Ihrer Freundin ist. Falls sie kein Kind hat und sich beruflich und einkommensbedingt in einer Situation befindet, die einen Umzug zumutbar macht, kann Ihnen vom Gericht die Wohnung zu gesprochen werden. Falls Ihre Partnerin selber ein Kind hat, oder andere Gründe, die sie an die Wohnung binden, wie z.B pflegebedürftige Angehörige in der Nähe,

muss abgewogen werden, für wen der Umzug zumutbarer erscheint. Ihre Ex-Partnerin hat allerdings kein Vorrecht, weil sie schon länger in der Wohnung lebt.

4.1.2 Kinder

Falls das eingetragene Paar mit dem Kind eines Partners / einer Partnerin zusammen lebt, bedeutet eine Aufhebung der Beziehung auch die Trennung von dem Kind / den Kindern des Ex-Partners / der Ex-Partnerin. Es steht den Personen jederzeit frei, in gegenseitiger Absprache den Kontakt mit dem Kind / den Kindern weiterhin zu pflegen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörde eine Besuchsrechtsregelung zu vereinbaren.

4.1.3 Unterhalt

Grundsätzlich ist jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Falls eine Person auf Grund der Aufgabenverteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann sie von ihrem Partner / ihrer Partnerin angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis sie ihren eigenen Unterhalt sicher stellen kann (Art. 34 Abs. 1 PartG.).

Mein Partner hat mich vor 2 Jahren darin unterstützt, eine Weiterbildung zu beginnen. Diese dauert noch ein Jahr. Kann ich von ihm Unterstützung erwarten oder muss ich nun meine Ausbildung abbrechen?

Wenn Sie und Ihr Partner gemeinsam diese Entscheidung getroffen haben, ist er verpflichtet Sie weiterhin zu unterstützen (Art. 13 PartG). Entscheidend ist, ob die Ausbildung für Ihre berufliche Absicherung wichtig ist. Denkbar ist auch, dass Sie mit Ihrem Partner vereinbaren, zu einem späteren Zeitpunkt einen Betrag an ihn zurück zu zahlen. Insbesondere dann, wenn Sie nach Abschluss der Ausbildung ein höheres Einkommen haben werden als ihr Ex-Partner.

4.1.4 Berufliche Vorsorge

Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft getätigten AHV Beiträge werden gesplittet. Die erworbenen Austrittsleistungen

in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) werden geteilt (Art. 33 PartG). Stehen beiden Personen Ansprüche zu, wird nur die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen geteilt. Ein allfälliger Betrag wird nicht ausgezahlt sondern in Form einer Freizügigkeit gut geschrieben.

Können wir auf den Ausgleich unserer Pensionskassengelder verzichten?

Die Person, die nach Abrechnung der erworbenen Austrittsleistungen einen Ausgleichsbetrag zu Gute hat, kann darauf verzichten, wenn ihre Alters- und Invalidenvorsorge anderweitig gewährleistet ist (Art. 11 Abs.2 ZGB).

Falls eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst ist, hat die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente der AHV wenn sie / er für den Unterhalt mindestens eines Kindes unter 18 Jahren aufkommen muss.

Leistungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) können bezogen werden, wenn die eingetragene Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat, die überlebende Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommt oder das 45. Lebensjahr erreicht hat (Art. 19 BVG) und wenn ihr eine lebenslängliche Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde (Art. 20 Abs, 1 und 2 BVV 2).

Wichtig: Beachten Sie das Reglement der betreffenden Pensionskasse.

4.1.6 Güterrecht

Wenn ein Vermögensvertrag abgeschlossen wurde, erfolgt die Gütertrennung gemäss der vertraglichen Vereinbarung. Falls kein Gütervertrag besteht, hat das eingetragene Paar nach dem Güterstand der Gütertrennung gelebt und eine Güteraufteilung entfällt.

4.1.7 Erbrecht

Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt der gesetzliche Erbanspruch zwischen den Partnerinnen oder Partnern (Art. 31 PartG). Es steht den ehemals in eingetragener Partnerschaft lebenden frei sich im Rahmen einer testamentarischen Verfügung zu berücksichtigen.

4.2 Auflösung durch Tod

4.2.1 Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Wird eine eingetragene Partnerschaft durch Tod beendet, sind überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner den Witwen / den Witwern gleichgestellt (Art. 19 a BVG). Voraussetzung für den Bezug einer Rente der AHV ist, dass die hinterbliebene Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes unter 18 Jahren aufkommen muss.

Leistungen der Beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) können bezogen werden, wenn die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und die hinterbliebene Person älter als 45 ist. Die Höhe der Rente richtet sich nach der Beitragsdauer und der Einkommenshöhe der verstorbenen Person. Je nach Reglement der Pensionskasse können die Leistungen abweichend sein.

Wichtig: Beachten Sie das Reglement der betreffenden Pensionskasse.

4.2.2 Erbrecht

Überlebende Partnerinnen und Partner sind erbberechtigt. Sie erhalten:

- die Hälfte der Erbschaft, wenn sie mit Nachkommen (Kindern des / der Verstorbenen) teilen müssen,
- dreiviertel der Erbschaft wenn sie mit den Eltern des / der Verstorbenen teilen müssen (oder deren Nachkommen, falls die Eltern bereits gestorben sind),
- die ganze Erbschaft wenn keine Nachkommen des elterlichen Stammes vorhanden sind.

Falls der Erblasser eine testamentarische Verfügung hinterlassen hat, steht der überlebenden Partnerin / dem überlebenden Partner in jedem Fall ein Pflichtteil zu. Dieser entspricht der Hälfte des Erbanspruches und hängt also davon ab, mit wem die Erbschaft geteilt werden muss.

4.3 Aufenthaltsrecht

Ausländische Partnerinnen und Partner, die auf Grund der eingetragenen Partnerschaft eine B Bewilligung haben, können

nach Auflösung der Partnerschaft, unabhängig davon, ob diese durch Tod oder eine gerichtlicher Auflösung entstanden ist, ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren. Besitzen sie eine C- Bewilligung können sie in der Regel bleiben.

Literaturhinweise

Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz, Ziegler, Bertschi Curchod, Herz, Montini, Stämpfli Verlag AG Bern

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis, Stämpfli Verlag

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

Beratungsstellen

frabina, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Laupenstrasse 2, 3008 Bern, 031 381 28 01, www.frabina.ch

Kirchliche Eheberatungsstellen EPF, Schwarztorstrasse 20, 3007 Bern, 031 385 17 17, www.berner-eheberatung.ch

Informationen

www.los.ch

www.pinkcross.ch

www.swiss-slap.ch

www.gay-bern.ch

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern
Tel. 031 385 17 17, Email:
sozdiakonie@refbejuso.ch

Dezember 2009